

EU BPV – Normen, Verordnung, CE

Dr. Peter Jonas



Driven by Making Sense

Austrian Standards

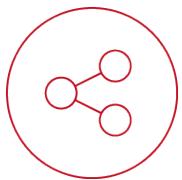


Austrian Standards

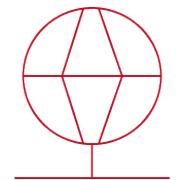
Austrian Standards – ein Haus, viele Leistungen



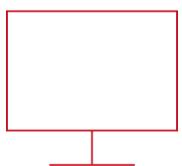
Plattform zur Entwicklung
von Standards



Netzwerk auf europäischer
und internationaler Ebene



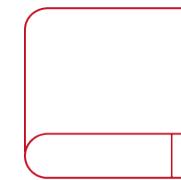
Zugang zu Standards
aus der ganzen Welt



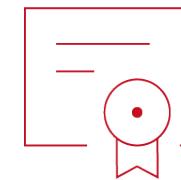
Digitale Tools,
um Standards zu managen



Academy für
berufliche Weiterbildung



Hauseigener Verlag



Unabhängige
Zertifizierungsstelle



Infrastruktur für
Business-Meetings und -Events



EU-Binnenmarkt

- Harmonisierung von Gesetzen und Normen
- New Approach und der neue Rechtsrahmen

EU Binnenmarkt

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): 4 Freiheiten des Binnenmarktes

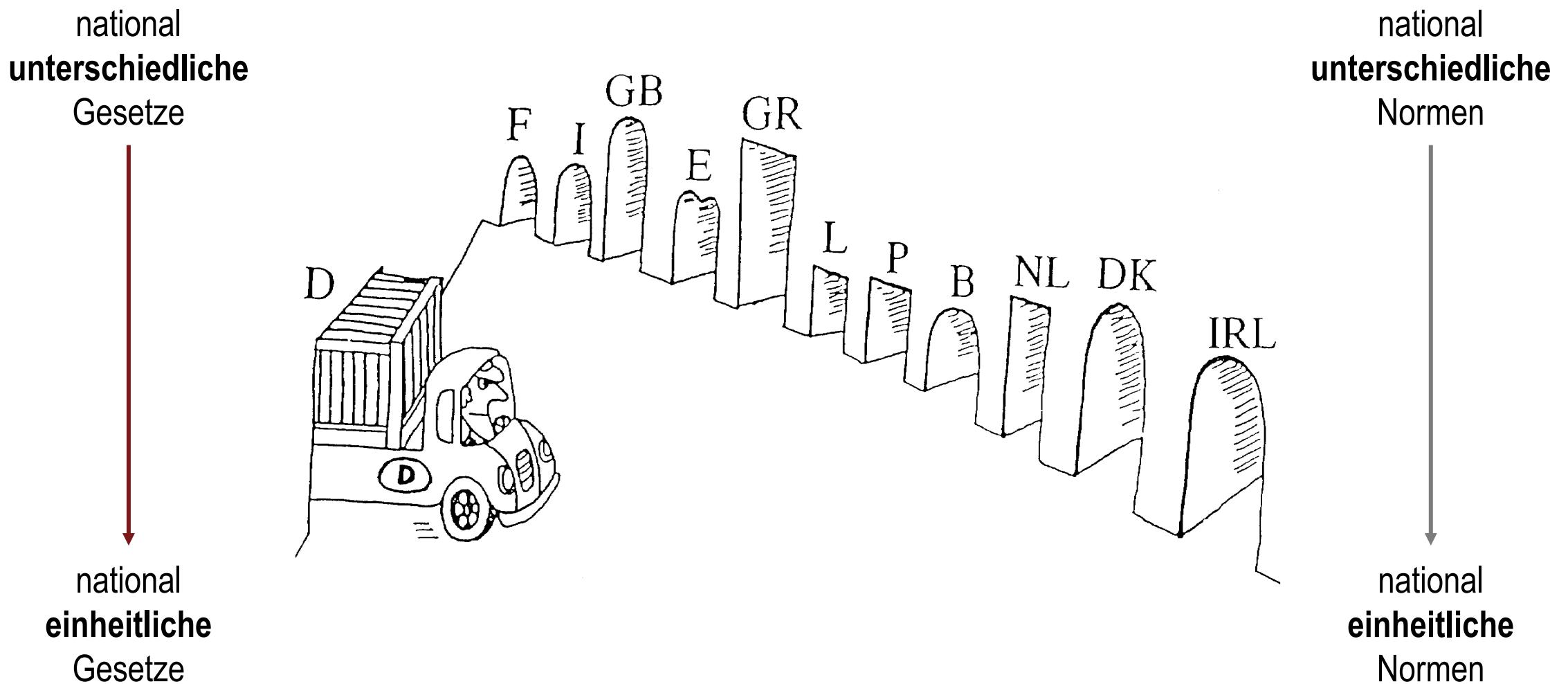
Freier Personenverkehr

Freier Dienstleistungsverkehr
und Niederlassungsfreiheit

FREIER WARENVERKEHR

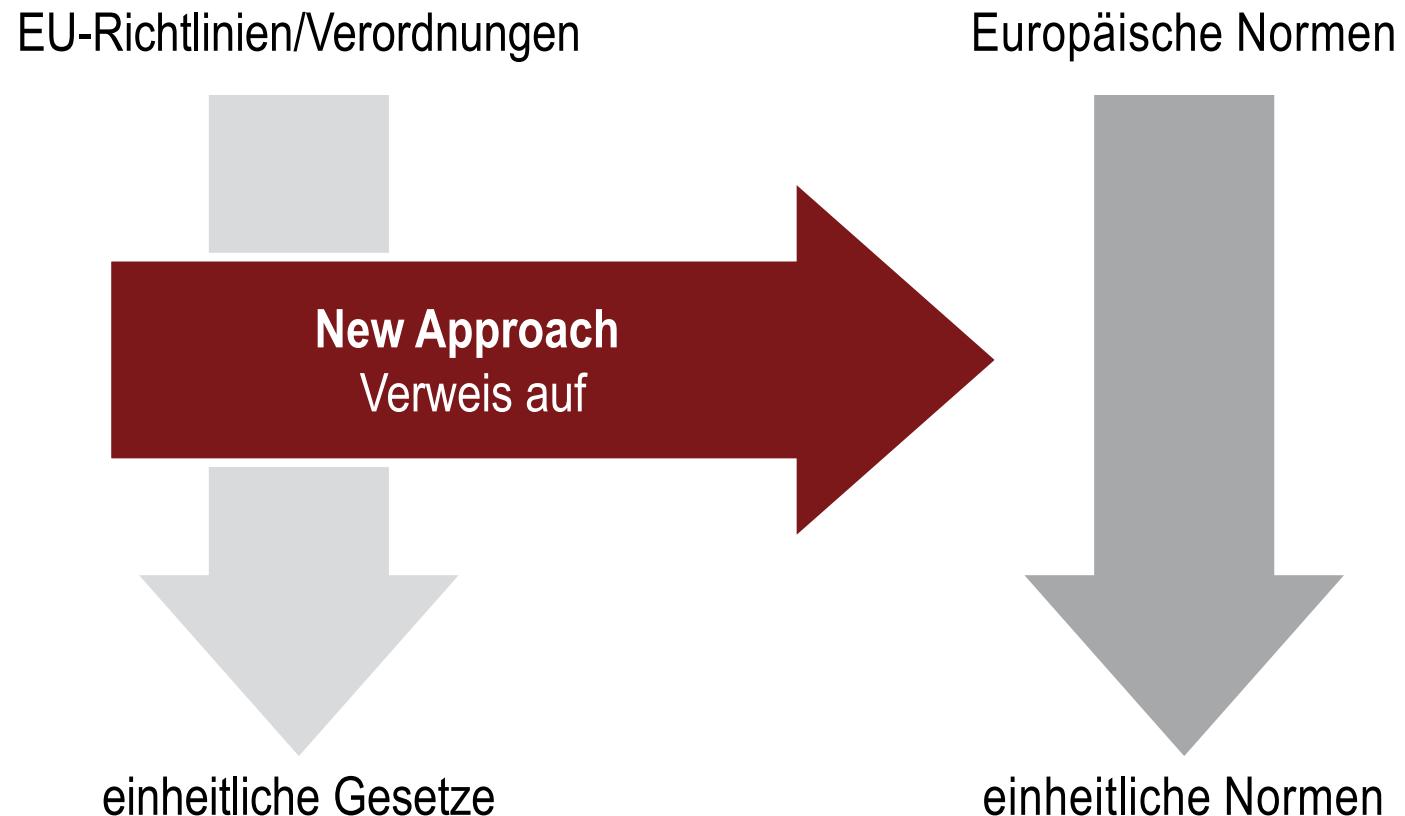
Freier Kapitalverkehr

Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse



Harmonisierung von Gesetzen und Normen

Ende 2018: Etwa 16 % des Europäischen Normenwerks sind „harmonisierte Normen“ und dienen zur Konkretisierung von mehr als 41 EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen.



Neue Konzeption

4 Grundsätze des neuen Konzepts:

- Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollte auf die **wesentlichen Anforderungen** beschränkt sein. Wesentliche Anforderungen definieren die **zu erzielenden Ergebnisse oder die abzuwendenden Gefahren**, ohne jedoch die technischen Lösungen dafür festzulegen.
- Die technischen Spezifikationen für Produkte sollten in den **harmonisierten Normen** festgelegt werden.
- Bei Produkten, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, **wird davon ausgegangen**, dass sie die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.
- Die Anwendung der harmonisierten oder sonstigen **Normen bleibt freiwillig**, und dem Hersteller steht es stets frei, andere technische Spezifikationen dafür zu nutzen, die Anforderungen zu erfüllen.

Neue Konzeption



Neue Konzeption

Konformität mit den wesentlichen Anforderungen: Harmonisierte Normen

- Die Anwendung von Normen ist freiwillig.
- „Harmonisierte Normen“ sind „europäische Normen“, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurden.
- Bei Anwendung einer harmonisierten Norm ist automatisch von der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen, die sie abdeckt, auszugehen (**„Konformitätsvermutung“**).



Konformitätsbewertung

Begriffsbestimmungen

„Zertifizierung“

Bestätigung eines neutralen Dritten, dass

- ein Produkt,
- eine Dienstleistung,
- ein System oder
- eine Person

die Anforderungen einer Norm erfüllt.

Vergabe eines Konformitätszeichens, d. h. eines Qualitäts- und/oder Sicherheitszeichens



Begriffsbestimmungen

„Zulassung“

Erlaubnis, ein Produkt oder einen Prozess zum angegebenen Zweck oder unter angegebenen Bedingungen auf den Markt zu bringen oder zu nutzen

Quelle: ÖNORM EN ISO/IEC 17000

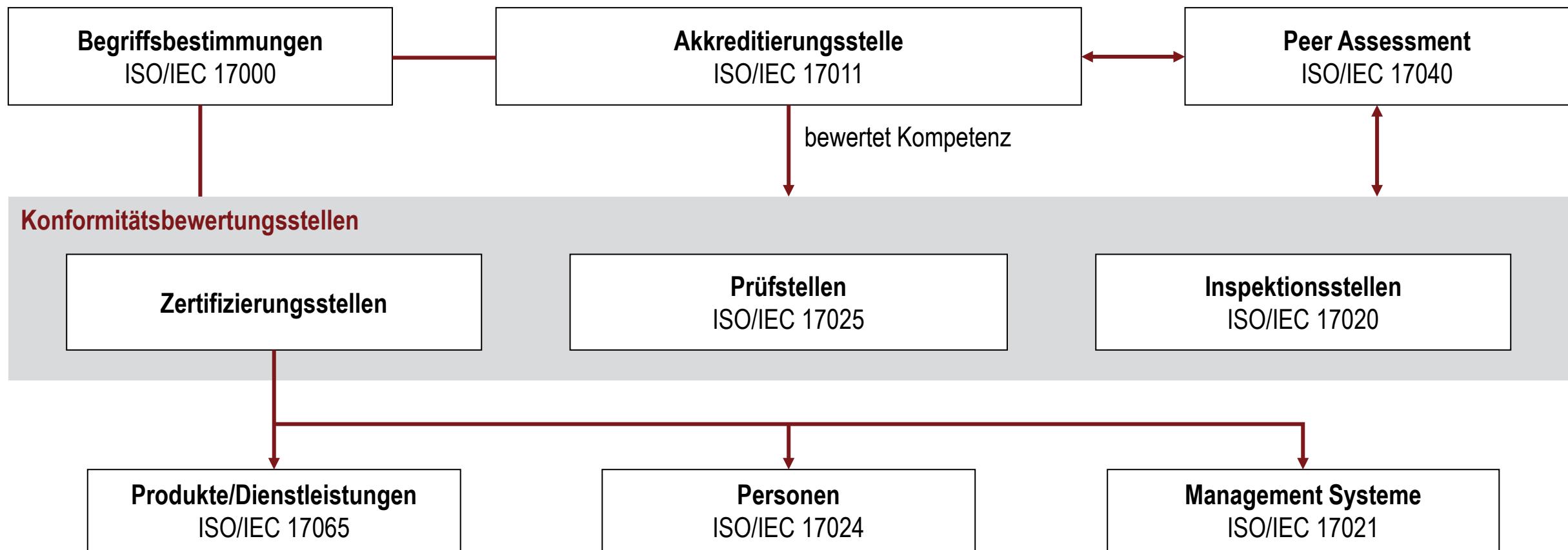
„Akkreditierung“

Bestätigung durch eine (nationale) Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in Normen festgelegten Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

- Akkreditierungen in Österreich werden (im Normalfall) von der „Akkreditierung Austria“ (BMWFJ) erteilt.
- Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 40/2014)

Begriffsbestimmungen

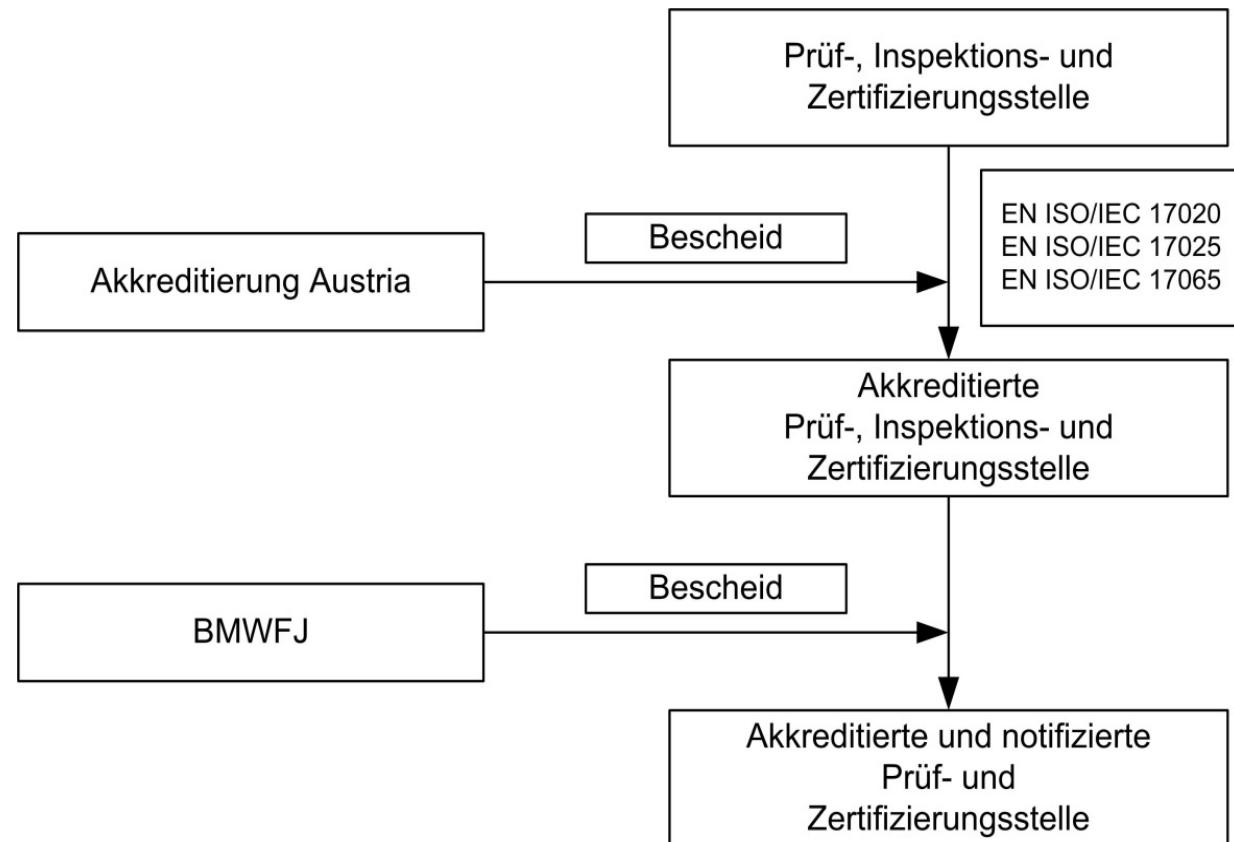


Begriffsbestimmungen

„Notifizierung“

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Konformität im Rahmen von EU Richtlinien und Verordnungen wahrzunehmen.

DIE NOTIFIZIERUNG ÖSTERR. KONFORMITÄTS-BEWERTUNGSSTELLEN ERFOLGT DURCH VERSCHIEDENE BUNDESMINISTERIEN.



Notifizierte Stellen

Notifizierte Stellen sind Konformitätsbewertungsstellen, die von der zuständigen nationalen Behörde benannt werden, um die Verfahren für die Konformitätsbewertung im Sinne der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durchzuführen, wenn ein Dritter beteiligt werden muss.

Die **Notifizierung** ist der Vorgang der Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten durch die **notifizierende Behörde** darüber, dass eine Konformitätsbewertungsstelle benannt worden ist, um Konformitätsbewertungen gemäß einem Harmonisierungsrechtsakt der Union durchzuführen.

Konformitätsbewertung

Jeder produktbezogene EU Rechtsakt umfasst zwei wichtige Elemente:

1. die rechtlichen **Anforderungen** an die Merkmale des jeweiligen Produkts;
2. und die **Konformitätsbewertungsverfahren**,

Das wesentliche Ziel eines Konformitätsbewertungsverfahrens besteht in dem Nachweis, dass in Verkehr gebrachte Produkte den Anforderungen entsprechen, die in den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung

Bedeutung: Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass das Produkt allen geltenden **Anforderungen** der Harmonisierungsrechtsvorschriftengenügt und die **Konformitätsbewertungsverfahren** erfolgreich durchgeführt wurden.

Die CE-Kennzeichnung:

- steht für unterschiedliche Inhalte, je nach EU-Rechtsakt
- wendet sich nur an die staatliche Marktaufsicht
- ist Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen eines Produkts im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- ist kein Qualitätszeichen und kein Normkonformitätszeichen.
- ist kein Zertifizierungszeichen
(kann daher weder vergeben noch entzogen werden!)

Falls eine **notifizierte Stelle** im Verlauf der Produktionsüberwachung eingeschaltet wird, muss die Kennnummer der notifizierten Stelle hinter der CE- Kennzeichnung stehen.



Die CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung ist anzubringen, bevor ein Produkt, das der CE-Kennzeichnung unterliegt, in Verkehr gebracht wird.
- Gelten für ein Produkt **mehrere** Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, so bedeutet die Kennzeichnung, dass von der Konformität des Produkts mit den Bestimmungen **aller** dieser Rechtsvorschriften auszugehen ist.
- Ein Produkt darf nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn für das Produkt ein Harmonisierungsrechtsakt der Union gilt, der die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorsieht.



Die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011

„Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“

Die Bauproduktenrichtlinie regelt den **freien Warenverkehr** für **Bauprodukte** innerhalb der EU.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/construction/construction-products-regulation-cpr_en



Die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011

„Bauprodukt“: jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um **dauerhaft** in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit, Barrierefreiheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011

Zusammenhang mit harmonisierten Normen (hEN)

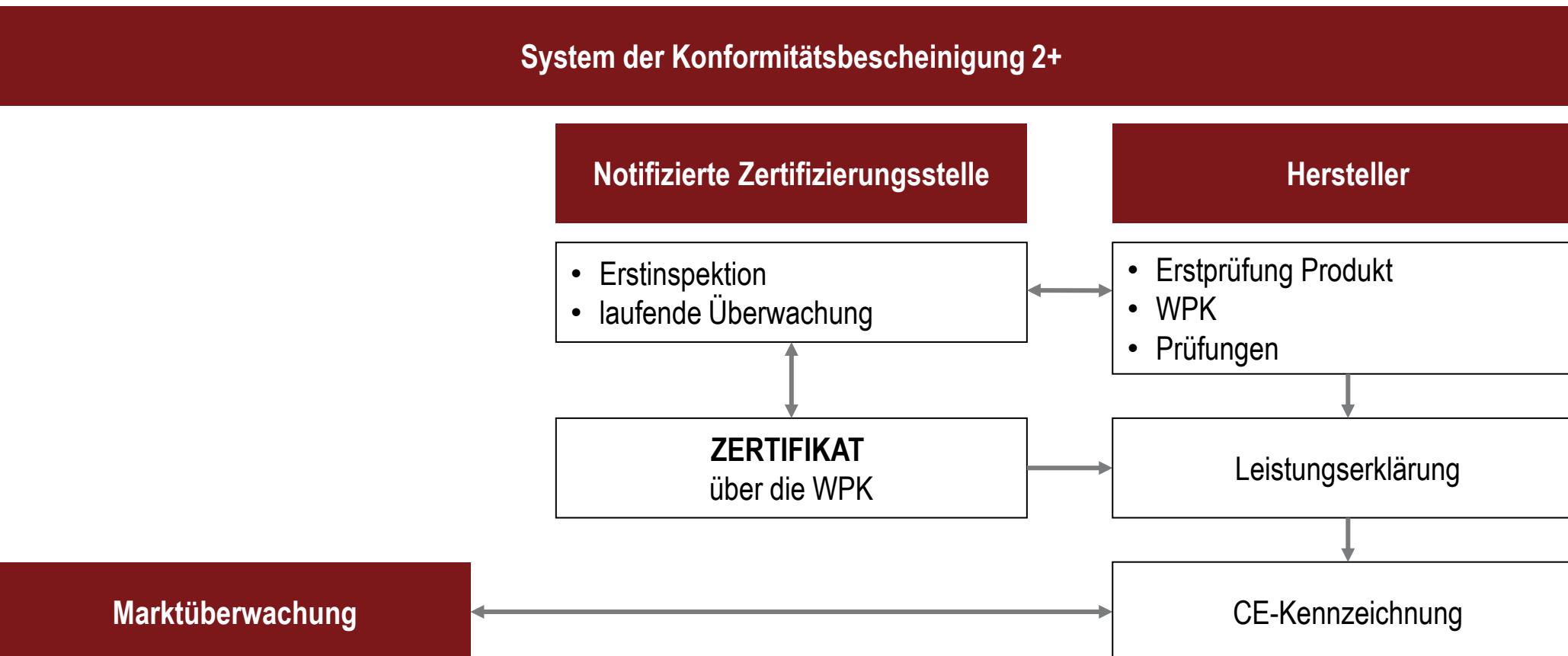
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen Hersteller von Bauprodukten für jedes Produkt, das von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst ist, die im Amtsblatt der EU kundgemacht wurde, eine Leistungserklärung erstellen.

Zusammenhang:

Die BauPVO schreibt vor, dass Bauprodukte, die von einer hEN erfasst sind, einer CE-Kennzeichnung unterliegen müssen. Die hEN legt die **technischen Anforderungen an die Leistung der Bauprodukte** fest, die dann in der Leistungserklärung des Herstellers angegeben werden müssen.

Harmonisierte Normen enthalten die **Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung** von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale.

System 2+ nach BPV (EU) Nr. 305/2011



Bauproducteverordnung NEU CPR (EU) 2024/3110

- Am **18.12.2024** wurde die neue EU-Bauproducteverordnung ("CPR 2024") EU veröffentlicht.
- Die CPR 2024 sieht künftig eine **kombinierte "Leistungs- und Konformitätserklärung"** in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung vor, sie regelt die **Nachweise für die ökologische Nachhaltigkeit** von Bauprodukten und führt ein "**Digitales Produktpasssystem für Bauprodukte**" ein.
- Die bisherige Bauproducteverordnung, Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird schrittweise von der CPR 2024 abgelöst und **spätestens 2040** gänzlich aufgehoben.
- Bevor ein Bauprodukt auf dem Markt der EU bereitgestellt wird, muss solange weiterhin eine sogenannte "**Leistungserklärung**" nach der CPR 2011 erstellt werden, bis im EU-Amtsblatt auf Basis der CPR 2024 bekannt gemachte harmonisierte Normen diejenigen nach der CPR 2011 ablösen.

NANDO Datenbank

Nando (New Approach Notified and Designated Organisations) Information System:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>



Driven by Making Sense

Kontakt

Dipl.-Ing. Dr. Peter Jonas

Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38
1020 Wien | Austria

T: +43 1 213 00-413
M: +43 664 395 70 56
E: p.jonas@austrian-standards.at

